

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der katholischen Pfarrgemeinde Reifferscheid

§ 1

Umfang und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Außerdem können die gesetzlichen Erben zur Gebührenerhebung herangezogen werden.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Begräbnisstätte zu zahlen. Der förmliche Bescheid gilt mit der Aushändigung der Gebührenrechnung als erteilt.

§ 4

Erlass der Gebühren

Auf Antrag können die Gebühren für Reihengräber ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Gebührensschuldner Bedürftigkeit nachweist. Über den Antrag entscheidet der jeweilige Kirchenvorstand.

§ 5

Zurücknahme von Aufträgen

Bei der Zurücknahme eines auf die Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrags kann, falls mit der Inanspruchnahme oder den Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, ein Viertel bis zur Hälfte der Gebühren erhoben werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reifferscheid, den 23. September 1977

Diese Gebührenordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde Reifferscheid vom 23. September 1977 beschlossen.

Der Gebührentarif vom 19.07.2005 wird wie nachfolgend geändert:

Reifferscheid, den 26.05.2011 Vorsitzender
..... Mitglied
..... Mitglied